

Ausführungen der Regierung vom 26.10.2016

Sehr geehrter Herr ,
in Ergänzung zu Ihrer Stellungnahme bitten wir noch zu folgenden Fragen bzw. rechtlichen Problemen Stellung zu nehmen:

Auf der Haundorfer Straße ist seit zirka 30 Jahren eine Streckenbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. Diese Anordnung entspricht zumindest nicht den aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Nachdem diese Anordnung aber seit Langem besteht und nicht Gegenstand der Beschwerde ist, kann von einer Überprüfung dieser Anordnung abgesehen werden.

Etwas anderes ist aber die Anordnung von Leitbaken in Form von Pfeilbaken auf einer Kreisstraße. Leitbaken haben die Aufgabe, die für den Verkehr freigegebene Fläche optisch und räumlich abzugrenzen, zudem leiten sie den Verkehr an der abgesperrten Fläche vorbei.

Durch die Pfeilbaken und die Markierung wird ein Teil der Kreisstraße für den fließenden Verkehr stark eingengt und dadurch der Verkehrsfluss zumindest in der Hauptverkehrszeit erheblich behindert.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO). Dass diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen hier vorliegen, ist nicht nachvollziehbar.

Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr. Deswegen dürfen auf Kreisstraßen (wie auf Bundes- und Staatsstraßen) keine Tempo 30-Zonen angeordnet werden (§ 45 Abs. 1c StVO). Durch die vorhandene Streckenbeschränkung auf 30 km/h und die angeordneten Hindernisse auf der Fahrbahn in Form von Pfeilbaken ist in der Haundorfer Straße faktisch eine Tempo 30-Zone eingerichtet worden. Dies widerspricht der StVO. Abgesehen davon ist die Verkehrsanordnung auch nicht begründet. In der Anordnung wird auf eine nicht unerhebliche Belastung der Bewohner von Häusling hingewiesen. Um einer Zunahme des Verkehrs entgegen zu wirken und das Geschwindigkeitsniveau zu senken seien die angeordneten Maßnahmen zum Schutze der Wohnbevölkerung sinnvoll und erforderlich. Es ist nicht dargelegt, in wie weit die Bewohner von Häusling durch den Verkehr auf der Kreisstraße (trotz Beschränkung auf 30 km/h) einer Belastung ausgesetzt sind, die das allgemein übliche Maß erheblich übersteigt und damit z.B. Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erforderlich seien.

Soweit einer Zunahme des Verkehrs auf der Kreisstraße entgegengesteuert werden soll, müssten planerische Maßnahmen getroffen werden. Verkehrsbeschränkungen sind hierfür kein geeignetes und zulässiges Mittel.

Angesichts der durch die Anordnung von Hindernissen auf der Fahrbahn einer Kreisstraße ausgelösten Verkehrsbehinderungen und des damit verbundenen Lärms und Abgase scheint die Maßnahme auch nicht geeignet, die Wohnbevölkerung zu entlasten. Abschließend möchten wir noch auf die haftungsrechtlichen Folgen hinweisen, wenn Kraftfahrer bei schlechten Sichtverhältnissen (beschneite Leitbaken) auf die angeordneten Hindernisse auf der Fahrbahn auffahren.

Auf Grund unserer obigen Ausführungen stellen wir anheim die Anordnung der Leitbaken und Sperrmarkierungen aufzuheben und diese zu entfernen. Ansonsten erbitten wir Ihre Stellungnahme möglichst bis zum 10.11.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungsdirektor
Regierung von Mittelfranken